

Landkreis Bodenseekreis  
Gemeinde Eriskirch

## Satzung

über Änderung ~~Erweiterung/Aufhebung~~ des Bebauungsplanes

### "Unteres Greuth"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 1. August 1984 die *III. Änderung des* Bebauungsplanes für Gebiet "Unteres Greuth", der am 30.08.1980 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Änderung/~~Erweiterung/Aufhebung~~

Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die Zulassung von freistehenden Nebengebäuden, Automaten und Werbeanlagen.

#### § 2

##### Inhalt der Änderung/~~Erweiterung/Aufhebung~~

Die bisherige Fassung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans:

- 1.13 "Freistehende Nebengebäude sind im ganzen Gebiet nicht zulässig, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen"

wird ersetzt durch:

- 1.13 § 14 BauNVO Nebenanlagen:

Nebengebäude als Abstellräume, wie Fahrradunterstellräume, sowie bauliche Anlagen zur Unterstellung von Gartengeräten sind im jeweils rückwärtigen, der Strasse abgewandten Grundstücksteil zugelassen. Auf jedem Grundstücksteil darf nur ein Nebengebäude erstellt werden.  
Das Nebengebäude darf eine maximale Grösse von  $30 \text{ m}^3$  umbauten Raumes und eine maximale Traufhöhe von 2.00 m nicht überschreiten.

1.14 § 9 BBauG.Abs. 4 in Verbindung mit § 73 LBO Abs. 1  
Äußere Gestaltung der Nebengebäude

Wände: Ausführungen nur in Holzverschalungen  
(Ausnahme Gewächshäuser)

Dachdeckung: Bitumenbahnen und ähnliches, sowie Dach-  
ziegel.

Dachneigung: Maximal 35°. Flachdächer sind nicht zuge-  
lassen.

1.15 § 73 LBO Abs. 1 u. 2

Automaten und Werbeanlagen dürfen nicht freistehend auf-  
gestellt werden. Die maximal zulässige Grösse von Auto-  
maten oder Werbeanlagen beträgt 1.00 qm. Die Aufstellung  
von Werbeanlagen ist nur an der Stätte der Leistung zuge-  
lassen.

Bestandteile des geänderten / ~~ergänzten~~ Bebauungsplanes

Die bisherigen Bestandteile haben sich nicht geändert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eriskirch, den 07. Dezember 1984

Bürgermeister

(Schmid)

Die Änderung / Ergänzung / Aufhebung des oben genannten  
Bebauungsplanes wurde am .....

vom ..... in .....  
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am .....

bzw. in der Zeit vom ..... bis .....

durch ..... öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am .....  
in Kraft getreten.

....., den .....

(Unterschrift)